

Freiheitliche Landtagsfraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
I - 39100 Bozen (BZ)
Tel.: +39 0471 946158
freiheitliche@landtag-bz.org
freiheitliche@pec.prov-bz.org
die-freiheitlichen.com

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Nogglar
Bozen

Bozen, den 16. Juni 2020

ANFRAGE

947/20

Nachhaltige Verteilung der Nicht-EU-Bürger

Aus der Beantwortung der Landtagsanfrage Nr. 869 vom 23. April 2020 durch die zuständige Landesrätin Waltraud Deeg geht u.a. Folgendes hervor:

„Die Zuteilung der WOBI-Wohnungen erfolgt aufgrund der in der Antwort zur Frage 1 beschriebenen Vorgangsweise, wodurch sich die jeweilige Obergrenze von Wohnungen, die den Nicht-EUBürger/innen und Staatenlosen zugewiesen werden können, ergibt. Weiters gibt es eine Obergrenze für die Zuweisung an Nicht-EU-Bürger/-innen in den einzelnen Gebäuden: laut Art. 101, Abs. 2/bis des Landesgesetzes 13/1998 sind "die Wohnungszuweisungen auch in Abweichung von den Bestimmungen laut Absatz 2 so durchzuführen, dass in keinem Gebäude des Wohnbauinstitutes der Anteil der Einwanderer in der Regel mehr als 10 Prozent der Zuweisungsbegünstigten beträgt. Besteht ein Gebäude aus weniger als zehn Wohnungen, kann jedenfalls eine Wohnung an Einwanderer zugewiesen werden." Diese gesetzliche Bestimmung zielt auf eine nachhaltige Verteilung der Nicht-Bürger/-innen ab.“

Die Bedeutung von „nachhaltig“ wird im Duden wie folgt umschrieben: „sich auf längere Zeit stark auswirkend“.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Was versteht die Landesregierung unter einer „nachhaltigen“ Verteilung der Nicht-EU-Bürger bzw. „Nicht-Bürger/-innen“, wie dies aus dem obigen Zitat hervorgeht? Bitte um eine entsprechende Definition.
2. Verfolgt die Landesregierung eine Strategie zur gleichmäßigen Verteilung der Nicht-EU-Bürger auf das ganze Land? Wenn Ja, nach welchem Plan und nach welchen Kriterien?
3. Bei wie vielen Gebäuden des Wohnbauinstitutes (WOBI), die aus weniger als zehn Wohnungen bestehen, wurde jedenfalls eine Wohnung an Einwanderer zugewiesen? Bitte um die Nennung der Anzahl der betroffenen Gebäude sowie der Wohnungen und ob es sich bei den „Einwanderern“ um EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürger handelt.


L. Abg. Ulli Mair



**DIE SOZIALE
HEIMATPARTEI**



Bozen, 11.08.2020

An die Landtagsabgeordnete
Frau Ulli Mair

Ulli.mair@landtag-bz.org

z.K.:

An den Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Josef Noggler

dokumente@landtag-bz.org

Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 947 vom 16.06.2020 – Nachhaltige Verteilung der Nicht-EU-Bürger

Sehr geehrte Frau Mair,

bezugnehmend auf Ihre Landtagsanfrage Nr. 947-2020 vom 16.06.2020 nehme ich, auch aufgrund der Rückmeldung des Wohnbauinstitutes, wie folgt Stellung:

1. *Was versteht die Landesregierung unter einer „nachhaltigen“ Verteilung der Nicht-EU-Bürger bzw. „Nicht-Bürger/-innen“, wie dies aus dem obigen Zitat hervorgeht? Bitte um eine entsprechende Definition.*

Unter nachhaltiger Verteilung versteht die Landesregierung eine Verteilung, welche sich in dem Sinne auswirkt, dass es (auch in der Zukunft) zu keiner Konzentration von Nicht-EU-Bürgern/-innen in einzelnen Gebäuden kommt.

2. *Verfolgt die Landesregierung eine Strategie zur gleichmäßigen Verteilung der Nicht-EU-Bürger auf das ganze Land? Wenn Ja, nach welchem Plan und nach welchen Kriterien?*

Die Voraussetzung, um in die Rangordnungen der Gemeinden zur Zuweisung einer Wohnung des WOBI eingereiht werden zu können, ist, dass die Interessierten in dieser seit 2 Jahren den Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz haben. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass in den Gemeinden, wo im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung mehr Nicht-EU-Bürger/-innen wohnen tendenziell mehr Anträge um Aufnahme in die Rangordnungen gestellt werden als in jenen Gemeinden wo weniger Nicht-EU-Bürger/-innen wohnen.

3. *Bei wie vielen Gebäuden des Wohnbauinstitutes (WOBI), die aus weniger als zehn Wohnungen bestehen, wurde jedenfalls eine Wohnung an Einwanderer zugewiesen? Bitte um die Nennung der Anzahl der betroffenen Wohnungen und ob es sich bei den „Einwanderern“ um EU-Bürger oder Nicht-EU-Bürger handelt.*

In insgesamt 163 Gebäuden mit weniger als 10 Wohnungen werden Wohnungen an nicht italienische Staatsbürger vermietet. Es handelt sich um insgesamt 908 Wohnungen. 10 davon sind an Bürger/-innen aus anderen EU-Staaten vermietet und 176 an Bürger/-innen aus Nicht-EU-Staaten.

Einige der Betroffenen haben in der Zwischenzeit die italienische Staatsbürgerschaft erhalten. In mehreren Fällen handelt es sich um Vertragsnachfolgen und somit nicht um direkte Zuweisungen. In einigen Fällen gibt es Zuweisungen, welche bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung erfolgt sind. Auch kann es sich um Gebäude in Gemeinden handeln wo keine Nachfrage herrscht und um die Wohnungen nicht leer stehen zu lassen wurden einige davon Nicht-EU-Bürger/-innen zugewiesen.



Die 10% Reservierung von Wohnungen an Nicht-EU-Bürger/-innen ist nicht taxativ, denn der Art. 101, Abs. 2/bis besagt, dass nur „in der Regel“ die Zuweisung nicht mehr als 10% betragen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Deeg
-Landesrätin-
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)